

## **Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für den Bereich Steuern, Gebühren und Beiträge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 25. Mai 2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Dies ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. Nr. L 119 S.1, ber. Nr. L314 S. 72). Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Ihnen gegenüber unserer Informationspflicht nachkommen.

Zur Erfüllung unserer steuerlichen Aufgaben benötigen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten; hierzu gehören bspw. Name, Anschrift und alle Informationen, die Sie persönlich im Hinblick auf die Steuererhebung betreffen. Die Stadt Rheinbach nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Wir möchten Ihnen mit dieser Datenschutzerklärung daher einen Überblick darüber geben, wie die Steuerverwaltung der Stadt Rheinbach den Schutz Ihrer Daten gewährleistet, welche Daten zu welchem Zweck erhoben und wie sie verwendet werden.

### **Information über die Verwendung Ihrer Daten**

Zur Erfüllung unserer steuerlichen Aufgaben benötigen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist die DSGVO. Dort ist in Artikel 4 Nr. 2 DSGVO bestimmt, dass zur Verarbeitung u.a. gehört: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung von Daten.

Die Aufgabenerfüllung geschieht im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer, der Hundesteuer und der Vergnügungssteuer und bei der Erhebung von Gebühren (z.B. Straßenreinigungsgebühren, Kanalbenutzungs- und Oberflächenwassergebühren, Kehr- und Winterdienst), Beiträgen und Kostenersatz nach dem Baugesetzbuch sowie dem Kommunalabgabengesetz sowie der zugehörigen Nebenleistungen ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben und Sie als betroffene Person sind verpflichtet, die Daten bereitzustellen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist § 29b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO). Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Steuerverwaltung der Stadt Rheinbach zulässig, wenn sie zur Erfüllung der der Steuerverwaltung obliegenden Aufgaben oder in der Ausübung der öffentlichen Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist.

Die Stadt Rheinbach verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke einer einheitlichen und gleichmäßigen Besteuerung.

Dazu gehört, dass wir die durch das zuständige Finanzamt durch Grundlagenbescheid die Ihnen gegenüber festgestellte persönliche und sachliche Steuerpflicht sowie die Berechnungsgrundlagen für die konkrete Veranlagung der vorgenannten Steuern oder Nebenleistungen übernehmen und für die konkrete Steuerfestsetzung verwenden.

Dabei verarbeiten wir auch Daten, die uns andere Dienststellen der Stadt Rheinbach sowie andere Behörden (z.B. Finanzämter, Amtsgerichte, Ordnungsbehörden, Meldebehörden) zur Durchführung der Festsetzung und Erhebung der vorgenannten Steuern, Gebühren, Beiträgen, dem Kostenersatz sowie der zugehörigen Nebenleistungen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zur Verfügung stellen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt zudem bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die den Kommunen im Rahmen eventueller Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung eingeräumt sind. Eine Verarbeitung der Daten erfolgt auch zur Realisierung eventueller Haftungs- und Duldungsansprüche.

Die Festsetzung der Steuern, Gebühren, Beiträge, dem Kostenersatz sowie der zugehörigen Nebenleistungen umfassen auch außergerichtliche bzw. gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren. Dabei werden Daten an die für die Bearbeitung zuständige Stelle der Stadt Rheinbach oder an einen externen Dritten (z.B. Gerichte, Finanzverwaltung) weitergeben.

Zur Überwachung der fristgerechten und vollständigen Erstattung bzw. Zahlung werden die Daten an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle der Stadt Rheinbach weitergeleitet.

Eine Verarbeitung Ihrer Daten durch die Steuerverwaltung der Stadt Rheinbach zu anderen als zu gewerbe- bzw. grundsteuerrechtlichen Zwecken erfolgt im Rahmen des § 29c AO.

Dies ist z.B. der Fall, wenn die Steuerverwaltung der Stadt Rheinbach nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Aufklärung zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerwehr, Polizei, Bauaufsicht) mitwirkt. Ebenso können Mitteilungen an die für die Bearbeitung zuständigen Stellen der Stadt Rheinbach oder an externe Dritte (z.B. Gerichte, Staatsanwaltschaft, Finanzverwaltung) zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch, zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erfolgen.

Gemäß § 31c AO kann auch eine Verarbeitung besonderer Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken erfolgen.

Ihre Daten werden unter Beachtung hoher technischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen zu allen vorstehend genannten Zwecken für die Dauer von 10 Jahren nach vollständigem Abschluss aller den Steuervorgang betreffenden Vorgänge gespeichert und in sonstiger Form bearbeitet. Das schließt auch eine eventuelle Weitergabe an das historische Archiv der Stadt Rheinbach nicht aus.

## **Auskunftsrecht**

Unter den Voraussetzungen des § 32 c AO haben Sie ein Recht auf Auskunft gegenüber den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung. Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer Daten haben Sie unter den Voraussetzungen des § 32f AO ein Widerspruchsrecht sowie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder Sperrung, wenn eine Löschung nicht möglich sein sollte, darauf, dass der Zugriff auf Ihre Daten dauerhaft gesperrt wird.

§ 32h Abs. 1 der AO nennt (für Gewerbe- und Grundsteuer) die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) als zuständige Aufsichtsbehörde (Anschrift: Die Bundesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn).

Für alle anderen Abgaben wenden Sie sich bitte an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (für die Stadt Rheinbach ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de) zuständig).

Sofern Ihre Daten zu Zwecken verwendet werden sollten, die durch die vorgenannten Informationen nicht erfasst sind, werden Sie gesondert informiert.

In allen Fällen können Sie an die Stadt Rheinbach bzw. an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Rheinbach wenden:

#### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadtverwaltung Rheinbach – Der Bürgermeister –  
Sachgebiet 20.2 Steuern und Abgaben  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach  
Telefon 02226 917-0  
Fax 02226 917-215  
[infothek@stadt-rheinbach.de](mailto:infothek@stadt-rheinbach.de)

#### Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Stadtverwaltung Rheinbach  
Datenschutzbeauftragter – Herr Thomas Spitz  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach  
Telefon 02226 917-350  
Fax 02226 917-215  
[datenschutz@stadt-rheinbach.de](mailto:datenschutz@stadt-rheinbach.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sachgebiet Steuern und Abgaben der Stadt Rheinbach